



Satzung des Gewerbevereins Zeche Scharnhorst e.V.

§ 1

Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Zeche Scharnhorst e.V. und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Dortmund, Zeche Scharnhorst 9, 44328 Dortmund.

Das Geschäftsjahr beginnt am 03.05.2007 und endet am 31.12.2007. Die künftigen Geschäftsjahre beginnen und enden jeweils mit dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Interessengemeinschaft der Kaufleute, Handwerker, Gewerbetreibenden und freien Berufe. Er dient der Wahrung aller wirtschaftlichen, beruflichen und örtlichen Interessen der in Dortmund-Scharnhorst und seiner Umgebung ansässigen Gewerbetreibenden und Freiberufler. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Kaufmann, Handwerker, Gewerbetreibender, Angehöriger eines freien Berufes oder Förderer der Vereinsziele werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und in Dortmund-Scharnhorst bzw. seiner Umgebung seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.

2. Über die Aufnahme entscheiden nach schriftlichem Antrag der Vorstand und der erweiterte Vorstand. Bei ablehnender Entscheidung entscheidet über die Aufnahme auf schriftlichen Einspruch des Antragstellers die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Größere Werbemaßnahmen, die über das normale Maß des Beitrages hinausgehen, werden von den an der jeweiligen Werbemaßnahme beteiligten Mitgliedern über eine besondere Umlage getragen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt. Es ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und seine Aufgaben und Ziele zu unterstützen, in jeder Hinsicht die Arbeit des Vorstandes zu fördern und Schaden für den Verein zu vermeiden. Um den Umfang des einzelnen Arbeitsgebietes der ehrenamtlich tätigen Mitglieder möglichst klein zu halten, ist jedes Mitglied aufgefordert, sich aktiv an der Vereinstätigkeit zu beteiligen.

§ 6**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten, wenn
 - a) er seinen Geschäftsbetrieb aufgibt,
 - b) in allen sonstigen Fällen jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
2. Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn z.B. sein weiteres Verbleiben in dem Verein für die anderen Vereinsmitglieder unzumutbar erscheint oder wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt, seiner Beitragspflicht für mehr als 3 Monate nicht nachkommt oder Berechnungen aus gemeinschaftlichen Werbemaßnahmen nicht fristgerecht begleicht.

Über den Ausschluß entscheiden der Vorstand und der erweiterte Vorstand. Der Ausschließungsgrund wird dem Mitglied schriftlich angezeigt. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt bestehende Zahlungsverpflichtungen aus der Vergangenheit nicht auf.

Einen Anspruch auf das Vereinsvermögen haben ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder nicht.

§ 7**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Ausschüsse und die Mitgliederversammlung.

§ 8**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende. Sie sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer, der Kassierer, der Pressesprecher, der 1. Beisitzer, der 2. Beisitzer sowie die Vorsitzenden der zu bildenden Ausschüsse.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9**Ausschüsse**

Der Verein bildet, je nach Bedarf, Ausschüsse, die - entgegen § 8 Absatz 3 - ihren eigenen Vorsitzenden bestimmen. Folgende Ausschüsse sind vorgesehen:

- a) für Geschäftswerbung
- b) für Mitgliederwerbung
- c) für Verschönerung, Gestaltung und Begrünung der Straßen im Vereinsbereich
- d) für die Regelung des Straßenverkehrs
- e) für die Gestaltung von Festen und Vergnügungsveranstaltungen
- f) für die Zusammenarbeit mit der Fördergemeinschaft Scharnhorst.

§ 10**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief. Sie enthält die Tagesordnungspunkte, die besprochen bzw. beschlossen werden sollen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandsmitglieder
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn deren Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Alsdann hat der Vorstand diese außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen schriftlich einzuberufen.

§ 11

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, und - falls dieser verhindert ist - vom Schriftführer geleitet.
2. Der Versammlungsleiter macht die anwesenden Mitglieder mit den einzelnen Punkten der Tagesordnung noch einmal bekannt. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder erweitert werden.
3. Die Beschlußfassung erfolgt regelmäßig durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmrecht hat nur dasjenige Mitglied, das seinen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen ist.

4. Zur Änderung der Vereinssatzung, des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 12**Vereinsvermögen**

Über das Vereinsvermögen und den Kassenbestand wird alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Kassierer berichtet.

Das bei der Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird wohltätigen Zwecke zugeführt. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 13**Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen 2 Mitglieder zum Zwecke der Kassenprüfung. Die Kasse ist einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.

§ 14**Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind aufzubewahren.

Dortmund-Scharnhorst, den 03. Mai 2007

Daniel Sacke

Jürgen Kell

Walter Schupp
Kassierer

Dietmar Dornhagen

Volker Hoff

Walter Kieperman

Nummer 122 der Urkundenrolle für 2007

Vorstehende, heute vor mir gefertigte Unterschriften der mir von Person bekannten Herren

1. Daniel Socha, Kraftfahrzeugmeister, geboren 02.06.1966, Dörnenstraße 26, 44329 Dortmund, sowie
2. Jürgen Rohpeter, Dachdeckermeister, geboren 17.08.1956, Untermarkstraße 60, 44267 Dortmund

beglaubige ich.

Die Frage nach einer Vorbefassung des Notars im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Herren Socha und Rohpeter verneint.

Dortmund, den 03. Mai 2007



[Signature]
Notar

Kostenrechnung gem. §§ 141, 154 KostO.:

Wert: 3.000,00 €

Beurkundungsgeb. gem. §§ 32, 45 I 1 (1/4)	KostO	10,00 €
Dokumentenpauschale gem. §§ 136 I 1, II 1, III, 152 I	KostO	12,00 €
Postentgelt gem. §§ 152 II 1 a, b	KostO	0,90 €
		22,90 €
+ 19 % USt. gem. § 151 a	KostO	4,35 €
Gesamtsumme		27,25 €
		=====

[Signature]
Notar